

Merkblatt

Beihilfen für die Förderung der Bienenhaltung

Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Kriterienbeschluss der Landesregierung Nr. 430 vom 11.04.2017.

Begünstigte

im Landesverzeichnis eingetragene einzelne und zusammengeschlossene Imker, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

Gefördert werden

- der Ankauf von Bienenbeuten und Geräten für die Bienenhaltung,
- die Anfertigung von Bienenbeuten,
- die Errichtung von Bienenständen,
- die Errichtung von Schleuderräumen.

Zugangsvoraussetzungen

- Bienenvölker müssen beim Tierärztlichen Dienst (nat. Bienendatenbank BDN) gemeldet sein
- Imkergrundkurs oder Nachweis einer 3-jährigen Imkertätigkeit
- Nachweis der Grundverfügbarkeit von 10 Jahren ab Datum der Gesuchsvorlage bei baulichen Investitionen (z.B. Bienenstand) auf nicht Eigentumsflächen
- Mit Ausnahme von Brandfällen und Fällen von Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen dürfen folgende Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten im Zwölfjahreszeitraum nicht überschritten werden:

Maximal zuschussfähige Kosten pro Betrieb im 12-Jahreszeitraum:	
Ankauf bzw. Anfertigung von Bienenbeuten und Ankauf von Geräten für die Bienenhaltung	8.000 €

Beihilfe auf zuschussfähige Kosten ohne MwSt.

- bis zu 40% Kapitalbeitrag

Mindestinvestition

1.500 € an zuschussfähigen Kosten ohne MwSt.



Gesuchsabgabe

vor Tätigkeit des Ankaufs bzw. vor Beginn der Bauarbeiten mit:

- Firmenangebot für Ankauf Bienenbeuten und Geräten für die Bienenhaltung
- Kostenvoranschlag des Antragstellers/der Antragstellerin für die Eigenanfertigung von Bienenbeuten
- Kostenvoranschlag eines befähigten Freiberuflers für Bauarbeiten
- baurechtliche Genehmigung samt Planunterlagen für bauliche Investitionen

Abrechnung

- mit saldierter Originalrechnung im Falle des Ankaufs von Bienenbeuten und Geräten für die Bienenhaltung
- mit saldierter Originalrechnung oder Endabrechnung eines befähigten Freiberuflers im Falle von baulichen Investitionen
- mit Endabrechnung des Antragstellers/der Antragstellerin für die Eigenanfertigung von Bienenbeuten
- mit Benützungsgenehmigung für Bauvorhaben mit Konzessionspflicht oder Bauendeckelung für Bauvorhaben ohne Konzessionspflicht

Zweckbestimmung u. Veräußerungsverbot

Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Antragsteller, ab Datum der Endauszahlung der Beihilfe die Zweckbestimmung für 5 Jahre im Falle des Ankaufs von Maschinen und Geräten und für 10 Jahre bei baulichen Investitionen beizubehalten.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Viehzucht

Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Tel: 0471 415090

Bezirksämter für Landwirtschaft:

Bruneck Tel.: 0474 582240

Brixen Tel.: 0472 821240

Schlanders Tel.: 0473 736140

Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand: Juli 2016

